



Bescheid

I. Spruch

1. Der **T-ROCK GmbH** (FN 436695z) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die aus den Sendestandorten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSELBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ bestehende Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ zugeordnet.

Die Beilagen 1.a. bis 1.c. bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

2. Der T-Rock GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1.a. bis 1.c.) näher beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.03.2021 beantragte die T-Rock GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSELBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

Aufgrund des Antrags beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 29.04.2021 teilte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazität ein Befragungsverfahren der Nachbarverwaltungen durchgeführt werden müsse und der Ablauf des ca. zehnwöchigen Befragungsverfahrens abzuwarten sei.

Am 17.08.2021 legte der Amtssachverständige sein technisches Gutachten vor, in welchem ausgeführt wird, dass das Konzept der Antragstellerin als technisch realisierbar anzusehen sei. Es könne für die drei Sender aufgrund der 300 kHz Näherung zu Ö1 92,5 MHz auf dem Patscherkofel nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Ebenso habe Deutschland dem Sender „EBBS 2 92,2 MHz“ nur gemäß Ziffer 4.7. des GE84 Abkommen wegen „OBERAMMERGAU 92,2 MHz“ und „ROSENHEIM 92,3 MHz“ zugestimmt.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 21.09.2021 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSLBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 29.11.2021, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 11.10.2021 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag aufrecht zu erhalten. Weitere Anträge sind bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 01.12.2021 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Mit Schreiben vom 22.12.2021 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass keine Einwendungen erhoben würden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 436695z eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 125.000,-. Ihre Gesellschaftsanteile werden zu 80 % von der Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und zu 20 % von Ing. Günther Berghofer gehalten.

Ing. Günther Berghofer ist weiters zu 53,605 % an der U1 Tirol Medien GmbH beteiligt, einer zu FN 161909b eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Schwaz, welche aufgrund des Bescheides der

KommAustria vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, über eine Zulassung zur Verbreitung von analogem terrestrischen Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nordtirol“ verfügt.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Ihre Geschäftsanteile werden zu je 50 % von Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair gehalten. Sie ist mit 90 % Anteilen Mehrheitseigentümerin der Radio Event GmbH, einer zu FN 205120y eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.05.2020, KOA 1.709/20-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 104,6 MHz“ <nicht rechtskräftig>.

Alle genannten Anteilseigner sind, sofern sie natürliche Personen sind, österreichische Staatsbürger sowie, sofern sie juristische Personen sind, Gesellschaften mit Sitz in Österreich.

Treuhandverhältnisse liegen keine vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.10.2016, KOA 1.547/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.03.2021, KOA 1.547/21-004, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ für die Dauer von zehn Jahren ab 19.11.2016.

2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Die Antragstellerin beantragt die Zuordnung der in Form eines synchronisierten Gleichwellennetzes betriebenen und aus den Sendestandorten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSLBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ bestehenden Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“.

Das beantragte technische Konzept ist fermeldetetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen wurde durchgeführt. Eine Eintragung im Genfer Plan ist noch nicht erfolgt.

Durch die beantragte Übertragungskapazität werden bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m ca. 62.000 Personen im Raum Wörgl und Kufstein bis zur deutschen Staatsgrenze versorgt.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und der beantragten Übertragungskapazität besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Durch die Erweiterung entsteht eine Doppelversorgung von ca. 500 Einwohnern im Raum Rattenberg. Diese ist jedoch als technisch unvermeidbar für eine durchgehende Versorgung im unteren Inntal anzusehen.

Es kann für die drei Sender aufgrund der 300 kHz Näherung zu Ö1 92,5 MHz auf dem Patscherkofel nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Ebenso hat Deutschland dem Sender „EBBS 2 92,2 MHz“ nur gemäß Ziffer 4.7. des GE84 Abkommen wegen „OBERAMMERGAU 92,2 MHz“ und „ROSENHEIM 92,3 MHz“ zugestimmt.

2.3. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat eine Stellungnahme abgegeben, in welcher bekanntgegeben wurde, keine Einwände gegen den Antrag der Antragstellerin zu erheben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und ihrer bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin, zur Versorgungswirkung und fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geografischen Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 17.08.2021.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem*

Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Ausschreibung

Am 21.09.2021 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „EBBS 2 (Oberbuchberg) 92,2 MHz“, „PAISSELBERG 92,2 MHz“ und „WOERGL 4 (Werlberg) 92,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 29.11.2021 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antragstellerin langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass die als synchronisiertes Gleichwellennetz beantragte Übertragungskapazität unmittelbar an das der Antragstellerin zugeteilte bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck, Inn-, Wipp- und Stubaital“ anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Teile im Raum Wörgl und Kufstein bis zur deutschen Staatsgrenze. Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 62.000 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei eine Doppelversorgung zum bestehenden Versorgungsgebiet in nicht nennenswertem, für einen durchgehenden Empfang technisch unvermeidbaren Umfang entsteht.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verweist die Antragstellerin glaubhaft auf den regen Austausch zwischen der im Großraum Innsbruck und der im Umland lebenden Bevölkerung. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei, da durch das vergrößerte Versorgungsgebiet mehr Einwohner mit kommerzieller Kommunikation erreicht werden können und damit mehr Werbepartner gewonnen werden können.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat von ihrem Stellungnahmerecht Gebrauch gemacht und bekannt gegeben, keine Einwände gegen die Antragstellerin zu erheben. Rechtliche Erwägungen dazu erübrigen sich somit mangels inhaltlichem Vorbringen seitens der Tiroler Landesregierung.

4.6. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.7. Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß Funk-VO 15.14 bis auf Widerruf bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.547/22-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

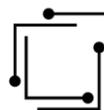
Wien, am 25. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)

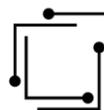
Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1.a. bis 1.c



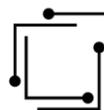
Beilage 1.a. zum Bescheid KOA 1.547/22-001

1	Name der Funkstelle	EBBS 2					
2	Standortbezeichnung	Oberbuchberg					
3	Lizenzinhaber	T-ROCK					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,20					
6	Programmname	T-Rock					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E14 36	47N37 51	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	716					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	25,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	8,5	7,8	7,6	7,3	7,0	7,0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7,3	7,6	7,8	8,5	9,8	11,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	12,8	14,6	16,3	17,9	19,3	20,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	21,3	21,9	22,4	22,7	23,0	23,0
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	22,7	22,4	21,9	21,3	20,4	19,3	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	17,9	16,3	14,6	12,8	11,3	9,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	A hex hex	64 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen: Gleichwellennetz						



Beilage 1.b. zum Bescheid KOA 1.547/22-001

1	Name der Funkstelle	PAISSLBERG					
2	Standortbezeichnung	Paisslberg 8					
3	Lizenzinhaber	T-ROCK					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,20					
6	Programmname	T-Rock					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E08 48	47N29 14	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	852					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	19,1					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	16,9	17,6	18,1	18,5	18,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,0	19,1	19,1	19,1	19,0	18,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	18,5	18,1	17,6	16,9	16,0	15,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	13,9	12,7	11,5	10,6	9,8	9,4
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	9,2	9,1	9,1	9,1	9,2	9,4	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	9,8	10,6	11,5	12,7	13,9	15,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	A hex hex	64 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen: Gleichwellennetz						



Beilage 1.c. zum Bescheid KOA 1.547/22-001

1	Name der Funkstelle	WOERGL 4					
2	Standortbezeichnung	Werlberg					
3	Lizenzinhaber	T-ROCK					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	92,20					
6	Programmname	T-Rock					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E06 34	47N29 42	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	744					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	6,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	7,3	1,6	-7,9	-6,0	-3,1	-0,9
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	0,0	0,9	0,9	1,6	2,3	2,3
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	2,3	1,6	0,9	0,9	0,0	-0,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-3,1	-6,0	-7,9	1,6	7,3	11,2
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,2	16,3	18,0	19,1	19,9	20,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	19,9	19,1	18,0	16,3	14,2	11,2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	A hex hex	64 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		LTE				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen: Gleichwellennetz						